Satzung

des Schützenvereins Hagen e. V. von 1896

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Hagen e. V. von 1896

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen und hat seinen Sitz im

Ortsteil Hagen der Stadt Bad Pyrmont.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln.
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.
- die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung der Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.
- die Förderung der Kunst und Kultur insbesondere durch Unterhaltung eines Spielmanns- und Musikzuges.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionel neutral.

2.

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6.

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe ersetzt.

7.

Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins

1.

Der Verein ist zuständig für

- die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene.
- die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist.
- die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene.
- die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
- 2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- 3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom Vereinsvorstand beschlossen oder geändert.
- 4.
 Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfähigkeit durch den Kreisverband oder DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1.

Dem Verein gehören

- aktive Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder an.
- 2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
- a. von jeder volljährigen Person beiderlei Geschlechts wie auch einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die dem Vereinszweck verbunden sind.
- b. von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
- 3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 5. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht.
- 6.
 Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Schützenvereins Hagen e. V. von 1896 sowie das Vereinsrecht des BGB an.

7.
Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Jahreshauptversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannten Personen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und Ordnung bestimmten Umfange zu nutzen.
- 4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereins in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- 5.
 Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters verbindlich anerkennen.
- 6.
 Die Mitglieder haben das Rech, an den vom Verein durchgeführten Ausund Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1.
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 3.
 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch zurechenbarens schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.
- 4. Die Mitglieder des Vereins können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein ausgeschlossen werden.
- 5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 8 Ziff. 1. ergebenden Pflichten verstößt.

6. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, daß sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlußentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß des geschäftsführenden Vorstandes stehen dem Mitglied die in § 15 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.

- 7.
 Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- 8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und der NSSV und des Vereines ergeben, verloren.

Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 10 Beiträge

- Die Mitglieder haben einen j\u00e4hrlichen Beitrag abzuf\u00fchren.
 Die Beitragsh\u00f6he wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 2. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn Beiträge bezahlt sind.

§ 11 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
- a. der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Abs. 1
- b. der erweiterte Vorstand gem. § 12 Abs. 2
- c. die Jahreshauptversammlung gem. § 13
- d. die Kassenprüfer gem. § 14

§ 12 Vorstand

- 1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Schriftführer
- d. der Kassierer
- e. der stellvertretende Kassierer
- 2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a. die unter Ziff. 1 a. bis e. aufgeführten Mitglieder
- b. der stellvertr. Schriftführer
- c. der die Damenabteilungsleiterin
- d. die stellvertretende Damenabteilungsleiterin
- e. der Schießsportleiter
- f. der Jugendleiter
- g. der Pressewart
- h. der Oberst
- i. der Hauptmann
- k. der Fähnrich
- I. der Leiter des Spielmanns- und Musikzuges Hagen
- m. der Kassierer des Spielmanns- und Musikzuges Hagen

- 3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 4.
 Der Vorstand bestellt bei mehreren Stellvertretern einen stellvertretenden Vorsitzenden zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden.
- 5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen. Die Sitzungen sollen nach Bedarf stattfinden.
- 6. Bei Beschlußfassung ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.
- 8. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:
- a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 2
- b. den Mitgliedern gem. § 7 Ziff. 1
- Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 8
- d. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14 Ziff. 3
- e. Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 10 Ziff 1
- f. Satzungsänderungen
- g. Auflösung des Vereins
- 4.
 Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des 1. Vierteljahres des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens vier Wochen vorher durch die Tagespresse erfolgen.
- 5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 7 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Jahreshauptversammlung beträgt zwei Wochen. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.

- 6. Die Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 7.
 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8.
 Satzungsänderungen oder eine Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereins bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- 10. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.

Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Auf Wunsch kann jedes Mitglied jederzeit Einsicht nehmen.

§ 14 Kassenprüfer

- 1.
 Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
- 2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.

- 3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 4.
 Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach zwei Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.
- 5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
- 6. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Kassierer Entlastung erteilt werden kann.

§ 15 Daten und Datenschutz

- 1.
 Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds.
 Datenschutzgesetzes vom 26. Mai 1978.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen läßt.
- d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 3.
 Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 4.
 Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Vorstand zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.

§ 16 Vereinseigentum

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

- Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig.
- 2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 3.
 Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten muß eine Wahl schriftlich erfolgen.
- 4.
 Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht
 Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern.
- 5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind geregelt in § 13 Ziff. 8.
- 6.
 Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muß.

§ 18 Auflösung des Vereins

1.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Pyrmont, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Schießsports im Ortsteil Hagen zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 14.12.1999 außer Kraft.

Bad Pyrmont, den 09. März 2002

(Heinrich Meier, 1. Vorsitzender)

N. D

(Uwe Schmidt, 2. Vorsitzender)

(Ilse Schulze, Schriftführerin)

(Ute Hartmann, Kassiererin)

(Carsten Grandt,

stellvertretender Kassierer)